

Der Antragsteller hat dem Bergamt das Vorhandensein der für die Feststellung der Ausnahme im Gesetz geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

Das Bergamt erörtert den Sachverhalt; es ist befugt, alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, welche es zur Entscheidung über den Antrag für nötig hält.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes wird vom Bergamt über den Antrag entschieden, auch wenn das Eigentum oder das Kohlenbergbaurecht noch nicht übertragen ist.

Das Bergamt kann vom Antragsteller noch andere als die bezeichneten Unterlagen fordern. Es kann ihm hierzu, wie überhaupt zur Abgabe von Erklärungen oder Beibringung von Nachweisen, Fristen stellen und, wenn sie nicht eingehalten werden, ohne diese Erklärungen oder Nachweise über den Antrag entscheiden.

Dem Antragsteller ist auf sein Verlangen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung vor dem Bergamte in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Zusammensetzung zu geben. Anspruch auf wiederholte mündliche Verhandlung hat der Antragsteller nicht. (§ 5 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Das Bergamt erteilt dem Eigentümer des Grundstücks und wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, dem Bergbauberechtigten, nicht minder denjenigen, für welche Rechte am Grundstück oder am Bergbaurechte bestellt oder vorgemerkt sind, auf Anfrage Auskunft, ob und von wem bereits für das Kohlenunterirdische ein Antrag auf Feststellung der Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht gestellt worden ist, sowie über den Stand des auf den Antrag eingeleiteten Verfahrens. (§ 6 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Das Bergamt hat bei der Erörterung des Antrags und bei der Entscheidung über ihn die Interessen des Staates von Amts wegen wahrzunehmen. (§ 7 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Das Bergamt teilt jeden bei ihm eingegangenen Antrag, dafern nötig nach Vervollständigung der Unterlagen, dem Finanzministerium mit; dasselbe gilt von wichtigeren Erörterungsergebnissen. Von der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ist das Finanzministerium durch das Bergamt in Kenntnis zu setzen. Dem Finanzministerium steht es jederzeit frei, sich zu dem Antrag oder den Erörterungsergebnissen zu äußern, Einsicht in die Akten zu nehmen, die Vervollständigung der Unterlagen zu fordern und zu den Terminen einen Vertreter abzuordnen. (§ 8 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Dem Bergamte sind diejenigen Personen bekannt, die an der Feststellung der Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht am meisten beteiligt sind. Das sind die Unternehmer der im Betriebe befindlichen Kohlenbergwerke und diejenigen, die dem Bergamt angezeigt haben, daß sie einen solchen Betrieb aufnehmen wollen. Um diese am meisten beteiligten Interessenten vor Verlusten durch Versäumung der vor-

§ 14
(zu § 8 des
Entw.).